

Erläuterungen:

Mit dem Ersten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NKFWG) vom 18. September 2012 wurde in Artikel 7 des Gesetzes unter anderem der § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) neu gefasst. Danach regelt zukünftig die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Die Vorschrift ist nach § 53 Abs. 1 auf Kreise entsprechend anzuwenden.

Die Vorschrift ist nach Artikel 11 NKFWG erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Abweichend davon wird zugelassen, dass die durch die Artikel 1 bis 7 geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie erstmals auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 angewendet werden können.

Als **Anhang** ist der Regelungsentwurf des Landrats zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung beigelegt.

Über das Beratungsergebnis des Finanzausschusses im Zuge seiner Sitzung am 05.03.2013 wird mündlich berichtet.

(Landrat)